

Die Einwände, die Schlesinger und ich vorgebracht hatten, glaubte Eduard Hlawitschka allerdings seinerseits widerlegen zu können⁶¹. Er konzidierte zwar, daß mit *generatio* und *cognatio* in DO I 1 nicht geradezu die Agnaten und Cognaten der modernen Rechtsgeschichte gemeint sind, aber zugleich gab er den beiden Wörtern einen Sinn, der die Schmidtsche Interpretation des Diploms retten sollte. Er sah nämlich in der *generatio* die direkte (männliche) Nachkommenschaft und in der *cognatio* „die weitere Verwandtschaft ohne die direkten Nachkommen (Söhne und Enkel)“. Diese beiden, so verstandenen Begriffe seien in der Urkunde klar auseinandergehalten und eindeutig einander gegenübergestellt⁶². Außerdem – so fügte Hlawitschka hinzu – müßte man Otto dem Großen „eine sehr unlogische Gesamthandlungsweise unterstellen“, wenn er einerseits seinen eigenen Nachkommen die Vogtei über Quedlinburg zugesprochen, andererseits die *potestas* über das Stift einem nichtottonischen König eingeräumt hätte. Wenn Otto überhaupt den Fall ins Auge gefaßt hätte, daß ein Angehöriger einer anderen Familie den Thron besteigen würde, während es noch einen Mann der ottonischen *generatio* gab, dann hätte er „tunlichst“ jenem König aus fremdem Geschlecht die *potestas* entziehen und sie ebenso wie die Vogtei dem eigenen Sohn, Enkel usw. vorbehalten müssen.

Zunächst ist dazu zu sagen, daß Hlawitschka die Bedeutung, die er dem Wort *cognatio* verleiht, nicht anderweitig nachgewiesen hat. Auch das Mittellateinische Wörterbuch bringt dafür keinen Beleg im Sinn von „weitere Verwandtschaft ohne die direkten Nachkommen“⁶³. Und eine „eindeutige Gegenüberstellung der beiden Begriffe *generatio* und *cognatio*“, wie sie Hlawitschka postuliert, ist in dem Diplom als solchem gerade nicht enthalten, sie wird vielmehr von ihm hineingedeutet⁶⁴.

61) Eduard HLAWITSCHKA, Untersuchungen zu den Thronwechseln der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts und zur Adelsgeschichte Süddeutschlands, Vorträge und Forschungen Sonderband 33 (1987) S. 17–20; ähnlich vorher schon Hagen KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber, ZGORh 131 = N.F. 92 (1983) S. 125 Anm. 15. Vgl. ferner BOSHOF (wie oben S. 53 f. Anm. 4) S. 68 f.

62) Ähnlich argumentiert LAUDAGE, HJb 112, S. 29: „... jedoch gibt es bei näherem Hinsehen keinen Zweifel, daß *generatio* (zu *cognatio*) einen Gegenbegriff bildet“.

63) Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert 2,5 (1973) Sp. 791–793.

64) Nur nebenbei bemerke ich, daß auch *generatio* ganz allgemein die Familie, die Verwandtschaft bedeuten kann. Siehe z.B. Thietmar von Merseburg, Chron. VI c. 35, ed. Robert HOLTZMANN, MGH SS rer. Germ. N. F. 9 (21955) S. 316, 23. Vgl. ferner DH II 399: *materna* (!) *generatio*.